

Update 30.11.2020:

Eine Verlängerung des "Lockdown light" und weitere Corona-Maßnahmen haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten am 25. November beschlossen. Der Beschluss auf Bundesebene muss nun noch in den Corona-Verordnungen der einzelnen Bundesländer umgesetzt und schriftlich mitgeteilt werden. Dies dauert sicherlich noch einige Tage. Für die Umsetzung ist das Sozialministerium BW verantwortlich.

Die Änderung der aktuellen, bis 30.11.2020 geltenden CoronaVO Baden-Württemberg, wird in den nächsten Tagen erwartet.

Beim BDB treffen in diesen Tagen viele Anfragen bezüglich Auftritte für Ensembles am Heiligen Abend und an den Weihnachtsfeiertagen in den Kirchen ein. Da es anscheinend eine kirchliche Hygieneverordnung gibt, in der Ensemblespiel erwähnt wird, wurde offiziell bei der Erzdiözese Freiburg angefragt. Die Antwort steht aus. Sobald auch in dieser Hinsicht Klarheit herrscht, werden die Vereine informiert.

Corona-Verordnung vom 02.11.2020 – Was bedeutet dies für die Musikvereine?

1. Proben und Veranstaltungen

Vom 02.11. bis zum 30.11.2020 sind sämtliche Proben und Veranstaltungen untersagt. Hierzu zählen Proben, Konzerte, Vorspiele und andere musikalische Veranstaltungen der Erwachsenenorchester, Jugendorchester, Vororchester, Ensembles und Register in den Musikvereinen.

2. Instrumentalunterricht

Die Musikvereine und Musikschulen können ihren Unterrichtsbetrieb weiterhin durchführen.

Musikschule ist im Sinne des Instrumentalunterrichts auch der Musikverein, während er Instrumentalunterricht anbietet. Dieser muss die gleichen Hygienestandards wie an den Musikschulen vorweisen. (s. BDB-Musterhygienekonzepte)

Instrumentaler Einzel- und Gruppenunterricht ist bis auf maximal 20 Personen begrenzt.

Erklärung zur 20-Personen-Regelung:

Musikvereine bieten auch Einzelunterricht oder teilweise Unterricht in kleinen Gruppen (bis zu 20 Schülerinnen und Schülern) an, um ein Instrument, das in diesem Musikverein gespielt wird, überhaupt erst zu erlernen.

Die Unterrichtenden (Lehrkräfte) haben dazu eine Prüfung abgelegt (ähnlich wie Übungsleiterlizenz im Sport) oder sind studierte Musikpädagogen. Ziel ist es dabei, den Nachwuchs für den Musikverein sicherzustellen.

Somit stellt für Schülerinnen und Schüler der Instrumentalunterricht durch Musikvereine und deren private Lehrkräfte eine gleichwertige Alternative zum Unterricht an den Musikschulen dar.

Diese Art des instrumentalen Musikunterrichts durch Vereine ist weiterhin bis 20 Personen erlaubt.

Damit sind jedoch nicht Gesamtorchester, Jugend- und Vororchester, Registerproben, Ensemble- und Einzelstimmproben gemeint. Diese sind laut Ziffer 1 nicht erlaubt.

3. Nutzung schulischer Räume für den instrumentalen Unterricht

Die „Corona-Verordnung Schule“ wurde aktuell nicht verändert. Dies bedeutet, dass das Land BW weiterhin die Nutzung schulischer Räume für den Instrumentalunterricht unter den entsprechenden Hygienebedingungen erlaubt.